

F  
und Briefen

Das dieselben pro Congregationalibus volung  
wunderung ungenug.

Wannill auf Vertritt derer Chancery  
und Briefen ungenug ob gleich kein  
verfand, sondern die Person, ungenug  
Chancery Polans abo pficht, / / / /  
our d'opung des künigs anlegung,  
Zur Wiedertun d' ungenug mit totum  
Lundung, / / / / / / / / / /  
für den Nunde, / / / / / / / / / /  
wunderung und zupfacht ungenug  
aus demselben, / / / / / / / / / /  
das d' ungenug ungenug abtun  
für den Nunde, / / / / / / / / / /  
So d' ungenug auf die Nunde / / / / / / / / / /  
mit ungenug, / / / / / / / / / /  
ungenug Chancery ungenug und Briefen  
do /  
ungenug, /

F  
d' ungenug

Bleibepalle die verfall no / / / / / / / / / /  
ungenug, /  
ungenug ungenug ungenug /  
ungenug, /